

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

18. Jahrgang

Wittmund, den 10. Oktober 1997

Nr. 15

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Verordnung der Samtgemeinde Esens über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Esens anlässlich des Herbstmarktes am Sonntag, 19. Oktober 1997	61
Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens (Kurbeitragsatzung)	61
Innenbereichssatzung der Gemeinde Schweindorf für den Ort Schweindorf	61
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 17. 9. 1997	62

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Verordnung der Samtgemeinde Esens über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Esens anlässlich des Herbstmarktes am Sonntag, 19. Oktober 1997

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. 7. 1996 (BGBl. S. 1186), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO GewAR 91), Ziffer 4.9 der Anlage 2, vom 19. 12. 1990 (Nds. GVBl. S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. 8. 1993 (Nds. GVBl. S. 300), und den §§ 57, 71 Abs. 2 und 75 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) erläßt die Samtgemeinde Esens folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Aus Anlaß des Herbstmarktes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Esens am Sonntag, 19. Oktober 1997, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Samtgemeinde Esens

Esens, 4. September 1997

Eden

(L. S.)

Samtgemeindebürgermeister

Thüer

Samtgemeindedirektor

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1982 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242) und des § 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 30. 6. 1997 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens (Kurbeitragsatzung) vom 24. 2. 1986 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 5 vom 17. 3. 1986), zuletzt geändert durch die Satzung vom 24. 8. 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 18 vom 2. 11. 1992), wird wie folgt geändert:

§ 3 - Beitragshöhe - erhält folgende Fassung:

1. Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 15. 3. bis 31. 10. jeden Jahres erhoben.
2. Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt je Tag:
 - a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres 3,00 DM,
 - b) für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (6 bis 15 Jahre) 2,00 DM.
3. Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen Saison-Kurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während der ganzen Saison berechtigt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Kurbeitragspflichtige Personen nach § 2 Satz 2 und ihre Familienangehörigen haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes einen Saison-Kurbeitrag zu entrichten. Der Saison-Kurbeitrag beträgt:
 - a) für die in Absatz 2 unter a) genannten Personen 90,00 DM,
 - b) für die in Absatz 2 unter b) genannten Personen 60,00 DM.

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Esens, den 3. September 1997

Stadt Esens

Ebrecht
Bürgermeister

(L. S.)

Thüer
Stadtdirektor

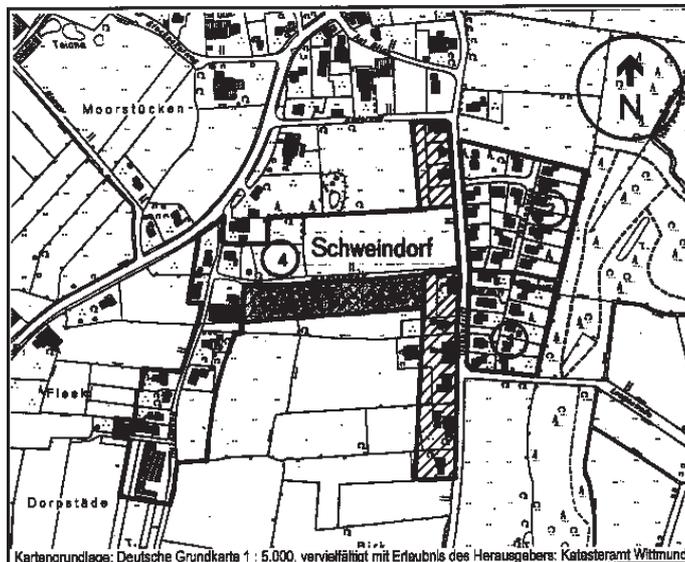
Veröffentlicht: Esens, 3. September 1997
Thüer, Stadtdirektor

Bekanntmachung

Innenbereichssatzung für den Ort Schweindorf

Der Rat der Gemeinde Schweindorf hat am 22. 7. 1997 die o. g. Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches / § 4 Abs. 2a des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplana zu ersehen (schraffiert dargestellter Bereich):



Die Satzung wurde dem Landkreis Wittmund mit Bericht vom 23. 7. 1997 gemäß § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Baugesetzbuches angezeigt.

Mit Verfügung vom 25. 9. 1997 (Az.: 65/6140136) hat der Landkreis Wittmund mitgeteilt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Die Satzung mit der Planzeichnung liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Schweindorf, Taubenweg 1, 26556 Schweindorf, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die Satzung rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. 26556 Schweindorf, den 29. 9. 1997

Gemeinde Schweindorf
Der Bürgermeister
Nikolic

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 17. 9. 1997

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F.

vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 383) i. V. mit den §§ 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 17. 9. 1997 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Spiekeroog vom 29. 6. 1984 in der Fassung vom 29. 1. 1992 wird wie folgt geändert: § 3 Abs. 4 und Abs. 5 erhalten folgende Fassung:

Abs. 4: „Die Vorschriften des Bewertungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.“

Abs. 5: „Für eine Wohnflächenberechnung ist die Berechnungsverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“

§ 2

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr

- | | |
|---|-------------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 3 600,00 DM | 500,00 DM, |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3 600,00 DM, aber nicht mehr als 7 200,00 DM | 800,00 DM, |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 7 200,00 DM | 1000,00 DM. |

§ 3

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Spiekeroog, den 17. 9. 1997

Claus-Ulrich Bauer
Bürgermeister

(L. S.)

Mechthild Starke
Gemeindedirektorin